



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres
Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Bearbeiter: HR Dr. Peter Schweppe/hol
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-37/18

Graz, am 18.12.2018

Per E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Ihre GZ: ABT03-VD-7417/2012

Geschäftsordnung der Patienten-Entschädigungskommission (GOPEK 2016);

1. Novellierung

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Bauer-Dorner!

In oben näher bezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme und dürfen im Einzelnen dazu ausführen wie folgt:

Ad § 11a Abs. 1:

§11a Abs. 1 des Entwurfs regelt, welche Informationen über ein Entschädigungsverfahren dem betroffenen Krankenanstaltenträger von Seiten der Patienten-Entschädigungskommission zu übermitteln sind. Entsprechend den ErlRV liege der Grund in der „Verbesserung der Qualitätssicherung von Krankenanstalten“, wobei die Bekanntgabe des Namens des betroffenen Patienten insofern zu unterbleiben habe, als diese Daten für die Qualitätssicherung nicht von Relevanz seien. In diesem Zusammenhang gilt es festzuhalten, dass etwa gerade die systematische Durchführung von M&M-Konferenzen bzw. Einzelfallanalysen einen wesentlichen Teil eines Qualitätssicherungs- bzw. Risikomanagementsystems darstellt. Nachdem es für eine fachgerechte Durchführung derselben erforderlich ist, auch die (medizinische und pflegerische) Dokumentation des jeweiligen Einzelfalls zu analysieren, um dadurch Maßnahmen zur Risikobewältigung ableiten zu können, ist dafür die Kenntnis des

konkreten Falles, einschließlich des Patientennamens, eine wesentliche Grundvoraussetzung. Ferner ist dafür nicht nur die einmal jährliche Übermittlung der erfolgten Entschädigungsleistungen erforderlich, sondern eine zeitnahe Information (vorzugsweise binnen sechs Wochen) über das Ergebnis des Entschädigungsverfahrens, zumal auch abweisende Entscheidungen der Patienten-Entschädigungskommission wertvolle qualitätssicherungsrelevante Risikoinformationen darstellen können.

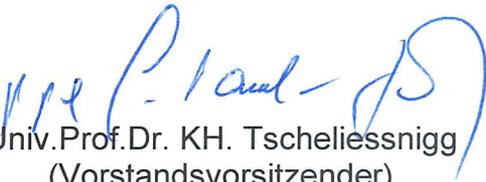
Insofern wird unter Hinweis auf § 30 Abs. 3 StKAG 2012, der die jeweilige kollegiale Führung einer Krankenanstalt zur Sicherstellung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems verpflichtet, angeregt, § 11a Abs. 1 entsprechend den obigen Ausführungen anzupassen.

Ad § 11a Abs. 2 und Abs. 3

Die gegenständlichen Regelungen verfolgen den Zweck, Doppelzahlungen zu verhindern und räumen dafür der Patienten-Entschädigungskommission und Krankenanstaltenträgern die Möglichkeit zu wechselseitigen Auskunftersuchen ein. In diesem Zusammenhang darf festgehalten werden, dass Fälle von Doppelzahlungen in den letzten Jahren nicht evident waren. Zusätzlich erfolgt eine Einschränkung dahingehend, dass ein sogenannter begründeter Verdacht vorzuliegen hat, was in Hinblick darauf, dass § 11a Abs. 1 nach dem derzeitigen Entwurf eine namentliche Nennung des antragstellenden Patienten ausschließt, wohl nur mit unverhältnismäßig aufwendigen, beinahe detektivisch anmutenden Anstrengungen möglich sein wird (dies insbesondere zur Hintanhaltung zu Unrecht erhobener Verdächtigungen). Insofern erscheinen die vorgeschlagenen Regelungen gerade unter analoger Heranziehung der Grundsätze eines Internen Kontrollsystems, insbesondere aber dem Grundprinzip der Transparenz folgend, nur bedingt geeignet, den Normzweck zu erfüllen. Zudem vermag auch der unbestimmte Rechtsbegriff des begründeten Verdachts, der auch durch die ErlRV keine hinreichende Konkretisierung erfährt, keinen wesentlichen Beitrag zur Erreichung desselben beizutragen. Dementsprechend erschiene es zweckmäßig, dass der jeweilige Antragsteller bereits im jeweiligen Antrag dem wechselseitigen Informationsaustausch zwischen der Patienten-Entschädigungskommission und dem

Krankenanstaltenträger zustimmt, womit nicht nur den datenschutzrechtlichen Anforderungen, sondern auch der diesem Entwurf zu Grunde liegenden, zweifellos sinnhaften Intention, genüge getan werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.


Univ. Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)


Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)